VERORDNUNG (EWG) Nr. 433/70 DER KOMMISSION

vom 6. März 1970

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1489/69 und 1659/69 über den Verkauf von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung an die Verarbeitungsindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1489/69 der Kommission vom 29. Juli 1969 über den Verkauf der Interventionsstellen von Butter, die ein gewisses Alter überschreitet und zur Verarbeitung bestimmt ist (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 332/70 (6), muß die zum Verkauf gebrachte Butter vor dem 31. März 1969 eingelagert worden sein. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 (7) der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 194/70 (8), wird von der deutschen, der belgischen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung durchgeführt für Butter, die vor dem 31. März 1969 eingelagert worden ist.

In Kürze wird die betreffende Butter in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr verfügbar sein. Die Versorgung der Verarbeitungsbetriebe könnte in einigen Mitgliedstaaten auf Grund der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die erst ab 1. April 1970 aufgehoben werden, unterbrochen werden. Zur Vermeidung einer solchen Unterbrechung ist es angezeigt, durch Ausschreibung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1489/69 und Nr. 1659/69 Butter zuzulassen, die vor dem 15. Juni 1969 eingelagert worden ist.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1489/69 sieht vor, daß nur die deutsche, die französische und die niederländische Interventionsstelle die betreffende Butter verkaufen. Nunmehr sind auch bei anderen Interventionsstellen Butterbestände vorhanden, die die geforderten Bedingungen erfüllen. Es ist daher angezeigt, den Verkauf auf diese Bestände auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1489/69 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 wird das Datum „31. März 1969" durch das Datum „15. Juni 1969" ersetzt.

(2) In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1489/69 werden die Worte „deutschen, der französischen und der niederländischen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 44 vom 25. 2. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1970, S. 1.